Angaben zum Grundversorger nach § 36 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Stadtwerke Pirna Energie GmbH hat zum 01. Juli 2021 gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG für die nächsten drei Kalenderjahre den Grundversorger in ihrem Stromnetzgebiet nach Maßgabe von § 36 EnWG festgestellt. Grundversorger ist dabei nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Bei der Bestimmung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG wurde entsprechend § 3 Ziff. 29c EnWG auf das jeweilige Konzessionsgebiet abgestellt.

Im Stromnetzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert die **Stadtwerke Pirna Energie GmbH** die meisten Haushaltskunden und wird daher als Grundversorger für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 festgestellt.

Die Stadtwerke Pirna Energie GmbH teilte das Ergebnis der Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG der nach Landesrecht zuständigen Behörde fristgerecht zum 30. September 2021 mit.